KR-Nr. 21/2001

MOTION von Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Willy Haderer (SVP, Unterengstrin-

gen)

betreffend Rekursmöglichkeiten der Gemeinden (§ 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

\_\_\_\_\_

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dahingehend zu präzisieren, dass die Gemeinden inskünftig in allen Fällen, in denen sie von Entscheiden übergeordneter Behörden direkt betroffen werden, Rekurs erheben können.

Esther Guyer Willy Haderer

## Begründung:

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 29. September 2000 entschieden, dass eine Schulgemeinde nicht legitimiert sei, den Entscheid einer oberen Behörde anzufechten, der die Schulpflege zur Übernahme von Sonderschulungskosten verpflichte.

Dieser Entscheid wurde mit einer restriktiven Auslegung von § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) begründet, wonach eine Gemeinde sich insbesondere nicht für die richtige Anwendung des kantonalen Rechts wehren könne.

Diese Praxis ist stossend und ungerecht. So können die Gegenparteien der Gemeinden, gegen Gemeindeentscheide an mehrere Instanzen rekurrieren, während den Gemeinden selber von vornherein jede Rekursmöglichkeit abgesprochen wird. Damit wird die korrekte Rechtsanwendung gefährdet, weil eine Gemeinde sich auch gegen falsche Entscheide von anderen Behörden nicht wehren kann. Es ist insbesondere unverständlich, weshalb eine Gemeinde nicht einen Entscheid, der erhebliche finanzielle Folgen für sie haben wird, nicht bei einer Rekursinstanz daraufhin überprüfen lassen kann, ob bei diesem Entscheid das kantonale Recht richtig angewandt worden sei.

Die Rekurslegitimation der Gemeinden ist daher durch eine Änderung von § 21 VRG zu erweitern.